

24. Februar 2014

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mahaanata 0 - 27

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

IA1 - 3460/11 - 5 - 111103/2013

Sehr geeh

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, eingetragene Lebenspartner und Ehegatten in Bezug auf die Regelungen zur Sukzessivadoption gleich zu behandeln. Als Regelungsalternativen hierfür hat es in seiner Urteilsbegründung eine Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für die Ehepartner bestehende Möglichkeit der Sukzessivadoption oder eine generelle Abschaffung der Sukzessivadoption benannt.¹

Der Gesetzentwurf folgt dem ersten Lösungsvorschlag und will eingetragenen Lebenspartnern die Möglichkeit gewähren, nachfolgend ein angenommenes Kind des Partners zu adoptieren.

Zu den Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs haben wir keine Anmerkungen.

2. Wir begrüßen, dass sich der Gesetzentwurf auf die Anpassung der Regelungen zur Sukzessivadoption beschränkt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.02.2013 ist von Teilen der Öffentlichkeit über den eigentlichen Gegenstand der Entscheidung hinaus als Hinweis des Gerichts verstanden worden, dass es die Verfassung gebiete, eingetragenen Lebenspartnern wie Ehegatten ein gemeinsames Adoptionsrecht einzuräumen.

¹ BVerfG, 1 BvL 1/11 vom 19.02.2013, Absatz-Nr. 106.

Die Bedeutung von Vater und Mutter für die Entwicklung des Kindes wird von dern normativen Grundkonzept der Kindesadoption berücksichtigt, das die Adoption als eine Nachbildung der traditionellen Familie begreift. Die diesem Grundkonzept folgende derzeit geltende gesetzliche Differenzierung zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Ehegatten bei der Berechtigung zur gemeinsamen Kindesadoption kann, wie dargelegt, mit typisierenden Anforderungen des Kindewohls begründet werden.⁸ Eine über die geplanten Gesetzesänderungen hinausgehende gemeinsame Kindesannahme von eingetragenen Lebenspartnern ist daher nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen Im Äuftrag



⁸ Klaus Ferdinand Gärditz, a.a.O. S. 936.